

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg
Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG
Herrn Erich Wust
Neue Straße 17a
91459 Markt Erlbach

Unser Zeichen:
FB53-1711.02.19.02.02.02
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.12.2024

Ansprechpartnerin:
[REDACTED]

Telefon: 0931 8003-[REDACTED]
Fax: 0931 8003-90-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Zimmer-Nr. 17208

Giebelstadt, 02.07.2024

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe
Antragstellerin: Fa. Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG
Grundstück: Flnr. 2237, 2167, 2168, 2107, 2108 und 2109 der Gemarkung Theilheim

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten Luftfahrt

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die Firma Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Erich Wust, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 04.12.2023 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 2237, 2167, 2168, 2107, 2108, 2109 der Gemarkung Theilheim.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 02.07.2024 versehenen elektronische Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

1. Antrag auf Baugenehmigung nach § 64 BayBO + Baubeschreibung vom 29.11.2023
2. Nachweis der Herstellkosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 M, Stand 14.04.2022
3. Nachweis der Rohbaukosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 M, Stand 14.04.2022
4. Nachweis der Rückbaukosten 172-7.2 MW Nabenhöhe 175 M, Stand 14.04.2022
5. Nachweis der Baukosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 M, Stand 05.12.2022
6. Bauvorlagebescheinigung vom 30.06.1992
7. Handelsregisterauszug der Komplementärin vom 23.01.2023
8. Eintragungsurkunde der Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG vom 03.08.2023
9. Kartenausschnitt des Windvorbehaltsgebietes WK44 vom 03.08.2023
10. Topographische Karte, WEA 1,2 & 3 M:1:10.000 vom 10.08.2023
11. Genehmigungsplan M 1:5.000 vom 10.08.2023
12. Detaillageplan M 1:1.000, WEA 1 vom 27.11.2023
13. Detaillageplan M 1:1.000, WEA 2 vom 27.11.2023
14. Detaillageplan M 1:1.000, WEA 3 vom 27.11.2023
15. Grundriss M 1:1.000, WEA 1 vom 10.08.2023
16. Grundriss M 1:1.000, WEA 2 vom 10.08.2023
17. Grundriss M 1:1.000, WEA 3 vom 10.08.2023
18. Schnitt M 1:1000, WEA 1 vom 10.08.2023
19. Schnitt M 1:1000, WEA 2 vom 10.08.2023
20. Schnitt M 1:1000, WEA 3 vom 10.08.2023
21. Übersichtszeichnung V172-7.2 MW, 175 M NH, Stand 29.04.2022
22. Amtlicher Lageplan WEA 1,2 & 3 vom 08.08.2023
23. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis, WEA 1,2 & 3 vom 08.08.2023
24. Zustimmungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme vom August 2023
25. Gutachten zur Turbulenzbelastung, TÜV Nord vom 30.08.2023
26. Inbetriebnahmeprotokoll, Stand 11.11.2010
27. Betriebshandbuch, Stand 21.09.2021
28. Prüfprotokolle, Stand 10.12.2020 & 20.04.2022
29. Lastgutachten, Stand 24.04.2023
30. Typenprüfung Turm, Stand 05.06.2023
31. Typenprüfung Fundament, Stand 05.06.2023
32. Maschinengutachten
33. Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von VESTAS WEA, Stand 07.03.2023
34. Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz & Schattenwurf, Stand 11.06.2024, IBAS
35. Untersuchungen zur Vorbelastung durch die Biogasanlage, Stand 11.06.2024, IBAS
36. Gutachten zu Freileitungen im Windpark, Stand 15.09.2023, TÜV Nord
37. Fachbeitrag zum Artenschutz, Stand 17.11.2023, Fabion GbR
38. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 17.11.2023, Planungsbüro Team 4
39. Topographische Karte M 1:25.000 vom 10.08.2023
40. Allgemeine Beschreibung – Vestas- Enventus, Stand 21.09.2022
41. Leistungsspezifikation – Vestas V172, Stand 10.11.2022
42. Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Stand 29.11.2022
43. Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Stand 24.01.2023
44. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) – Systembeschreibung von Lanthan, Stand 08.06.2021
45. Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung 2020, Stand 03.08.2020, Steinhofer Ingenieure

- 46. Allgemeine Beschreibung Brandschutz Vestas Enventus, Stand 30.03.2023
- 47. Generisches Brandschutzkonzept Vestas Enventus, Stand 21.05.2022
- 48. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Stand 30.11.2022
- 49. Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung, Stand 13.10.2022
- 50. Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabfall vom 07.09.2023, TÜV Nord
- 51. Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen, Stand 25.03.2021
- 52. Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, Stand Februar 2022
- 53. Angaben zum Abfall, Stand 29.04.2022
- 54. Einschätzung zur Störfallverordnung 12. BImSchV, Stand 01.04.2020
- 55. Angaben zu Wassergefährdenden Stoffen, Stand 29.04.2022
- 56. Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Stand 24.02.2023
- 57. Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AWSV vom 19.02.2024

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN	Standort: Theilheim	
							Fl.Nr.	Koordinaten (Gauß-Krüger, Zone 3)
WEA 01	VESTAS V172	7.200 kW	175 m	172 m	317,9	581,9	2237	RW = 3574253.188 HW = 5515263.972
WEA 02	VESTAS V172	7.200 kW	175 m	172 m	322,0	586	2167, 2168	RW = 3575052.660 HW = 5515289.352
WEA 03	VESTAS V172	7.200 kW	175 m	172 m	316,2	580,2	2107, 2108, 2109	RW = 3575305.908 HW = 5514875.599

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Bedingungen:**

- 1.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen.
Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.
- 1.2 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung für die Windenergieanlagen Typ VESTAS V172 ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Im Prüfbescheid sind alle Unterlagen und Nachweise im Sinne der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 3 zu beachten.
- 1.3 Standsicherheitsnachweise mit Typenprüfungen sind wegen der gesetzlich erforderlichen hoheitlichen Bauüberwachung dem Landratsamt spätestens vier Wochen vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen von der Baugenehmigungsbehörde erteilt ist und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.

- 1.4 Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen.
Die prüffähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind dem Landratsamt so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.

2. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

- 2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANZ AT 08.06.2017) zu beachten.
- 2.2 Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ bei maximaler Auslastung dürfen während der Nachtzeit (22:00-6:00 Uhr) bzw. während der Tagzeit (06:00-22:00 Uhr) von den Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW gemäß folgender Tabelle nicht überschritten werden:

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schalleistungspegel $L_{WA,Okt}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung 1,28 $* \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$
Alle WEA (tagsüber)	PO7200	106,9 dB(A)	1,7 dB(A)	108,6 dB(A)
WEA 1 (nachts)	SO2	104,0 dB(A)	1,7 dB(A)	105,7 dB(A)
WEA 2 (nachts)	SO2	104,0 dB(A)	1,7 dB(A)	105,7 dB(A)
WEA 3 (nachts)	SO3	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	104,7 dB(A)

Mit

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Schalleistungspegel

$L_{WA,Okt}$: mittlerer Schalleistungspegel

σ_R : Messunsicherheit Typvermessung ($\sigma_R=0,5$ dB(A))

σ_P : Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$ dB(A))

Den Schalleistungspegeln liegen folgende Oktavspektren zugrunde (informativ, exklusive der Unsicherheiten) (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ Stand: 06.02.2023):

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe $L_{e,max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
PO7200 [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
SO2 [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3	104,0
SO3 [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4	103,0

- 2.3 Durch regelmäßige Wartung der Anlage ist der max. zulässige Schallleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.
- 2.4 Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Tonhaltigkeit gemäß TA Lärm aufweisen.
- 2.5 Auf Anforderung des Landratsamtes Würzburg ist durch den Anlagenbetreiber von einer nach § 29b zugelassenen Messstelle durch eine Überprüfungs-messung (z.B. Immissionsmessung, Emissionsmessung) nachzuweisen, dass die unter Auflage 1.4 aufgeführten maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ eingehalten werden.
- 2.6 Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärmschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- Beim Auftreten auffälliger, d.h. vom normalen Anlagengeräusch abweichender Lärmemissionen der drei genehmigten Windkraftanlagen ist die betroffene Windkraftanlage umgehend zu überprüfen und abzuschalten.
 - Das Landratsamt Würzburg ist über auffällige Lärmemissionen umgehend zu informieren. Außerdem hat der Betreiber dem Landratsamt Würzburg einen Zeitplan über die ggf. erforderlichen Reparaturmaßnahmen vorzulegen.
 - Der (Weiter-)Betrieb ist erst dann wieder zulässig, wenn die Ursache für die auffällige Lärmemission behoben ist. Dies hat die mit der Reparatur beauftragte Fachfirma schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde vor (Wieder-)Inbetriebnahme der reparierten Anlage mit Angabe des Zeitpunktes der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.
- 2.7 Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Typvermessung:

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr gegenüber der Betriebsweise in Auflage 1.4 schallreduziert zu betreiben, bis das Schallverhalten des Windenergieanlagen-Typs V172-7.2 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Die Windenergieanlagen sind in dem in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Betriebsmodus zu betreiben. Dies entspricht im Vergleich zum beantragten Betriebsmodus einem um 3 dB verminderten Betriebsmodus.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schallleistungspegel $L_{WA, Okt}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung 1,28 $* \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e, max}$
WEA 1	SO5	101,0 dB(A)	1,7	102,7 dB(A)
WEA 2	SO5	101,0 dB(A)	1,7	102,7 dB(A)
WEA 3	SO6	100,0 dB(A)	1,7	101,7 dB(A)

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Auf die Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps V172-7.2 MW für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 1.4 bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

2.8 Abnahmemessung, Überprüfungsmessung:

- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, max}$ nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.
- Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, aktueller Stand 01.03.2021) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.
- Die akustische Vermessung der Windenergieanlagen darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen.
- Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Würzburg abzustimmen.

- Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert dem Landratsamt Würzburg vorzulegen.
- Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 1.4 bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.
- Die erfolgreiche Abnahmemessung schließt keine weiteren Überprüfungsmessungen auf Verlangen des Landratsamtes Würzburg aus.

2.9 An allen schutzbedürftigen Räumen im Einwirkungsbereich des Schattens nach DIN 4109 bzw. am nächstgelegenen Grundstück, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden, im Einwirkungsbereich des bewegten Schattens der Windenergieanlagen dürfen die Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen in der Summe folgende reale Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- Maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag

Hierbei ist die Vorbelastung der bestehenden, in der Schattenwurfprognose herangezogenen Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Für Wohnfreibereiche (z.B. Terrasse, Balkone) gelten die o.g. Beschattungsdauern analog zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

Die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern ist durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an den Windkraftanlagen 1, 2 und 3 überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen. Die für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen hinsichtlich der für die Abschaltvorrichtung ermittelten Immissionsorte exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung ergeben.

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss der Unteren Immissionsschutzbehörde eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die jeweilige Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist, vorgelegt werden.

2.10 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

2.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist/ sind die Windenergieanlagen, die gemäß Schattenwurfprognose während der astronomisch möglichen Beschattungszeiten an den maßgeblichen Immissionsorten Beschattungen hervorrufen, unverzüglich manuell oder durch Zeit-

schaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Dauer der astronomisch möglichen Beschattungszeit der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer zuzurechnen.

- 2.12 Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- 2.13 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.14 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.
- 2.15 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. drei Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Azimutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

3. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde

- 3.1 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu warten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung für oberirdische Gewässer oder das Grundwasser nicht zu besorgen ist, d.h. Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen in bzw. über Auffangwannen oder –Raum.
- 3.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände auf unbefestigten Fläche ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter.
- 3.3 Der Ölwechsel für die Getriebe- und Hydraulikeinheiten darf nur mit entsprechenden Spezialtankfahrzeuge erfolgen. Die Zuleitungen zum Entleeren und Befüllen der entsprechenden Einheiten dürfen nur über befestigter Fläche verlegt werden. Die Fläche muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das entsprechende Medium sein.
- 3.4 Der außenliegenden Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg unaufgefordert vorzulegen.
- 3.5 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

- 3.6 Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe auf unbefestigtem Gelände auslaufen, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen. Geeignete Sofortmaßnahmen sind das Abdecken oder bei Kleinmengen, die unverzügliche Aufnahme und Lagerung in zugelassenen Behältern, einschließlich abschließender ordnungsgemäßer Entsorgung. Alle weiteren Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg vorher abzustimmen.

4. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

- 4.1 Vor Baubeginn sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 3 x 269.808,70 Euro = 809.426,10 Euro zur Sicherung der Rückbaukosten der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 4.2 Die geprüften Standsicherheitsnachweise sind einschließlich der Prüfberichte Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen.
- 4.3 Werden die Standsicherheitsnachweise durch Typenprüfungen geführt werden, ist spätestens vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter des Herstellers der Windkraftanlage schriftlich zu benennen und vor der ersten Inbetriebnahme von diesem eine Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben der Typenprüfungen ohne Abweichungen eingehalten wurden.
Die im Prüfbericht geforderten Bodenkennwerte sind durch einen Bodengutachter für den jeweiligen Gründungsbereich nachzuweisen.
- 4.4 Ist für den Standsicherheitsnachweis der Fundamentanlage ein Einzelnachweis zu führen, dann ist dieser vom Bauherrn dem Landratsamt rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in zweifacher Ausfertigung (ggf. mit Bodengutachten) zur Prüfung vorzulegen.
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vom Landratsamt wieder zurückgegeben wurde.
- 4.5 Wegen der gesetzlich geforderten Bauüberwachung hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass der hoheitlich beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit über den Baufortschritt rechtzeitig und ständig informiert wird. Der hoheitlich beauftragte Prüfstatiker ist rechtzeitig vor Baubeginn über die anstehenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen und so rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, dass eine problemlose Überwachung der Bauausführung möglich ist.
- 4.6 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) nachzuweisen. Für die Einmessbescheinigung ist der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern verbindlich eingeführte Vordruck (Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau) zu verwenden.

Mit den Erd-, Beton- und Maurerarbeiten (einschließlich Humusabtrag und Baugrubenaushub) darf erst nach der Vorlage Einmessbescheinigung beim Landratsamt Würzburg begonnen werden.

5. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde:

- 5.1 Die CEF-Maßnahme im Umfang von mind. 2,0 Hektar sind bezüglich ihrer Lage und Verteilung **vor Baubeginn** im Einvernehmen mit der unt. Naturschutzbehörde festzulegen.
- 5.2 Das Ersatzgeldes bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von 122.536 € ist **vor** Durchführung des Eingriffs an den Bayerischen Naturschutzfond (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00; BIC: HAUKDEFF) unter Angabe eines eindeutigen Verwendungszwecks (Angabe des Genehmigungsbescheids, der Gemarkung und des Landkreises) zu zahlen.
- 5.3 Es sind alle CEF-Maßnahmen (siehe 1ACEF *Landschaftspflegerische Begleitplan* vom 17.11.2023) umzusetzen und einzuhalten
- 5.4 Es sind alle Vermeidungsmaßnahmen (siehe MOV-M8V *Landschaftspflegerische Begleitplan* vom 17.11.2023) umzusetzen und einzuhalten.
- 5.5 Bei notwendigen Holzungen sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Bei Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen.
- 5.6 Vorrübergehend beanspruchte Flächen sind zeitnah und spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung wiederherzustellen.
- 5.7 Vorhandene Gehölze sind vor Beeinträchtigungen (z.B. mittels Din 18920) zu schützen.
- 5.8 Baufeldvorbereitende Maßnahmen sind im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Anschließend ist bis Baubeginn eine Schwarzbrache zu erhalten. Alternativ ist das Gebiet zuvor durch eine fachlich geeignete Person auf das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu untersuchen. Erst bei nachweislicher Abwesenheit kann mit den Maßnahmen begonnen werden.

6. Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg:

- 6.1 Die Betreiberin der Windenergieanlagen ist verpflichtet, nach Ende des Betriebes einen vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu gewährleisten und die entstandenen Schäden am Boden zu beseitigen.
- 6.2 Bei den Bauarbeiten für die Windräder und die dazugehörigen Leitungen sind Bodenverdichtungen und Bodenstrukturschäden jeglicher Art zu vermeiden.
- 6.3 Nach Beendigung der Windkraftnutzung auf dem Standort ist die Fläche so zu rekultivieren, dass eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung wie vor dem Bau der Windenergieanlagen wieder möglich ist. Hierzu ist die Folgenutzung Landwirtschaft festzulegen.
- 6.4 Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windanlagen nicht behindert werden. Es ist sicherzustellen, dass die zusätzlich verwendeten Flächen (z.B. Zuwegungen, Aufstellfläche) nachher wieder in ihren ursprünglichen Zustand zum Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen zurückgeführt werden.

7. Auflagen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern:

7.1 Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage:

(Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24.04.2020, Fundstelle NfL 1-2051-20)

- 7.1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der jeweilige Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.1.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot

Es ist jeweils eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen (erforderlich bei der Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 7.1.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sofern Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Diese ist von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – auf Antrag gesondert zu genehmigen.**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 7.1.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.2 Veröffentlichung:

- 7.2.1 Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrkarte zwingend veröffentlicht werden müssen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch

den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens
OZ/AF-By 11088-a-1-2-3
aus Sicherheitsgründen

7.2.1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

7.2.1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

8. Auflagen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes

- 8.1 Mit der vorhandenen feuerwehrtechnischen Ausstattung können die örtlichen Feuerwehren sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung auf dem Boden beschränken.
- 8.2 Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehren müssen vorhanden und von Löschfahrzeugen der Feuerwehr befahrbar und jederzeit nutzbar sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für die Feuerwehr gemäß „Eingeführter Technischer Baubestimmung Bayern“ Ausgabe Juni 2022 auszuführen sind.
- 8.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Mindestausstattung im Maschinenhaus sind ein 5 kg CO₂-Löscher und mind. ein 6 kg ABC-Pulverlöscher. Weiterhin sind im Turmfuß, neben dem Eingang ein CO₂-Löscher und ein 9-Liter-Schaumfeuerlöscher vorzuhalten.
- 8.4 Für die Windenergieanlagen wird seitens der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 bestehend aus einer Objektinformation, Lage-/Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Gefahrenbereiches und einem Anfahrtsplan gefordert. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Nach Freigabe sind zwei Ausfertigungen inklusive digitaler Version im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zu übergeben.
- 8.5 Den örtlich zuständigen Feuerwehren sollte eine Begehung des Bewertungsobjektes vor Inbetriebnahme ermöglicht werden.

9. Inbetriebnahme und Abnahme:

- 9.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unaufgefordert rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ kann hierfür verwendet werden.
- 9.2 Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist zwingend bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

VI. Die Firma Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Erich Wust, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 04.12.2023 (Eingang beim Landratsamt Würzburg am 04.12.2023) beantragte die Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Erich Wust die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Flnrn. Flnr. 2237, 2167, 2168, 2107, 2108 und 2109 der Gemarkung Theilheim.

Die Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG erhielt bereits mit Bescheid vom 16.11.2023, Az. FB53-1711.02.19.02.02.01 einen positiven Vorbescheid über die Standorte der drei Anlagen.

Die eingereichten Unterlagen wurden im Laufe des Vorbescheid-Verfahrens bereits von zahlreichen Fachbehörden geprüft. Da für die Prüfung des Vorbescheids bereits ausführliche Antragsunterlagen eingereicht wurden, konnten die Fachbehörden teilweise auf vorgehende Stellungnahmen verweisen, sodass eine erneute Prüfung nicht immer notwendig war.

Der Genehmigungsantrag wurde den folgenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt waren:

- Gemeinde Theilheim
- Landratsamt Kitzingen
- Umweltschutzingenieurin am Landratsamt Würzburg
- Bauamt am Landratsamt Würzburg
- Naturschutz- und Landschaftspflege
- Untere Wasserrechtsbehörde
- Brandschutzdienststelle
- Regierung von Unterfranken Höhere Planungsbehörde

- Regionaler Planungsverband Würzburg Landratsamt Main-Spessart
- Regierung von Unterfranken
- Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Bundesnetzagentur Außenstelle Würzburg

Zwischenzeitlich liegen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg alle angeforderten Stellungnahmen vor. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag unter Benennung von Auflagen und Hinweisen zustimmend geäußert.

Die Gemeinde Theilheim hat mit Beschluss vom 12.09.2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Firma Bürgerwindenergie Theilheim GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Erich Wust wurde mit E-Mail vom 12.06.2024 und 25.06.2024 zum Entwurf des Genehmigungsbescheids angehört.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Akte des Landratsamtes Würzburg und der darin vorhandenen Unterlagen verwiesen.

II.

Das Landratsamt Würzburg (Untere Immissionsschutzbehörde) ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

1. Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren

Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von einer genehmigungsbedürftigen Anlage [§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV].

Aufgrund der konstitutiven Wirkung der 4. BImSchV sind die durch die Inbezugnahme in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV im Anhang 1 zur Verordnung aufgeführten Anlagen, hier die Windenergieanlagen, genehmigungspflichtig.

Die beantragte Gruppe von Windenergieanlagen im Sinne der 4. BImSchV besteht aus drei Windenergieanlagen. Für die beantragten Windenergieanlagen war deshalb ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Genehmigungsverfahren waren gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG durch den Antrag vom 04.12.2023 die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG anzuwenden, da sich die beantragten Windenergieanlagen in dem Vorbehaltsgebiet WK 44 „Nördlich Theilheim“ und somit in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG befinden. Auch wurde gem. der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde bei Ausweisung des Vorbehaltsgebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes(ROG) durchgeführt und das Vorbehaltsgebiet liegt weder in einem Natura-2000-Gebiet, noch einem Naturschutzgebiet noch einem Nationalpark (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG).

2. Genehmigungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Würzburg die Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden gehört und alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.

Gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windenergieanlagen von vornherein nur eine begrenzte Anzahl an Umweltauswirkungen. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

Sowohl die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14 Luftverkehrsgesetz - LuftVG erteilt.

Zusammenfassend lassen die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erkennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen der Allgemeinheit und der

Nachbarschaft durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Auch stehen dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Satz 2 WindBG hat die Antragstellerin durch Vorlage von Nutzungsverträgen auch nachgewiesen, dass die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert wurden.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Übernahme der insoweit einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3. Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben fällt grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), jedoch war eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen.

Aufgrund des Antrags vom 04.12.2023 zur Anwendung der Regelungen des § 6 Abs. 1 WindBG und des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen mussten die Verfahrenserleichterungen der Vorschrift beachtet werden. Aus diesem Grund war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung nicht durchzuführen.

4. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Genehmigungen sind in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten. Die formellen Vorschriften der verdrängten Verfahren finden im konzentrierten Verfahren jedoch keine Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

Die Genehmigung enthält die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für die außenliegenden Kühlelemente der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft.

Im vorliegenden Fall umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung.

Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO (Freihaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden) werden gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen zugelassen, für jeweils den Bereich der Abstandsflächen, die über die vom Rotor überstrichene Fläche hinausgehen:

- für die WEA 1

Abstandsfläche in Richtung Norden zu Flurnummer 2235, 2229, 2231, 2232, 2233 Gemarkung Theilheim; Richtung Süden zu Flurnummer 2238, 2252/1, 2252 Gemarkung Theilheim; Richtung Westen zu Flurnummer 2253, 2255, 2256 Gemarkung Theilheim

- für die WEA 2

Abstandsfläche in Richtung Norden zu Flurnummer 2146/1, 2166; Richtung Osten zu Flurnummer 2168 Gemarkung Theilheim; Richtung Süden zu Flurnummer 2168/1 Gemarkung Theilheim; Richtung Westen zu Flurnummer 2142, 2143 Gemarkung Theilheim

- für die WEA 3

Abstandsfläche in Richtung Norden zu Flurnummer 2106, 2105, 2104/1 Gemarkung Theilheim; Richtung Osten zu Flurnummer 2104, 2103, 2102, 2100, 2099 Gemarkung Theilheim ; Richtung Süden zu Flurnummer 2097, 2098, 2111 Gemarkung Theilheim.

Das Vorhaben ist nach Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich um Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Ziffer 2 BayBO.

Bauplanungsrecht

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen im Außenbereich der Gemarkung Theilheim. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Theilheim (i. d. F. vom 16.05.1984) stellt die Standorte die Flurstücke als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Träger der weiteren betroffenen öffentlichen Belange sind die geplanten Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zulässig. Die Rückbaukosten sind noch mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu sichern.

Die Windenergieanlagen sind an den geplanten Standorten privilegiert nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 in Verbindung mit den Maßgaben des § 249 BauGB, den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – WindBG und dem Beschluss des Regionalen Planungsverbands vom 13.03.2023, veröffentlicht am 17.07.2023. Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen der Gemeinde Theilheim liegt vor.

Die Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB liegt vor.

Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlicher Prüfungsmaßstab sind die Vorschriften des Verfahrens nach Art. 60 BayBO, denn die baulichen Anlagen stellen Sonderbauten i.S. des Art. 2 BayBO dar.

Zu prüfen sind im vorliegenden Fall das Abstandsflächenrecht nach Art. 6 BayBO, sowie die bautechnischen Nachweise zu Brandschutz und Standsicherheit nach Maßgabe der Art. 62 bis 62 b BayBO (siehe Art. 60 Satz 2 BayBO).

Abstandsflächenrecht (Art. 6 BayBO):

Der Abstandsflächennachweis wurde vorgelegt.

Die Abstandsflächen können nicht vollständig auf den Baugrundstücken nachgewiesen werden. In den Antragsunterlagen befinden sich die Abstandsübernahmeverpflichtungen der Eigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke für die Flächen, die von den Rotorblättern überstrichen werden.

Für den Teil der Abstandsflächen, die über die von den Rotorblättern überstrichenen Flächen hinausgehen, wurde jeweils die Zulassung einer Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO beantragt.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Antrag stattgegeben werden kann.

Für die geplanten Windenergieanlagen errechnen sich Abstandsflächen mit einem Radius von 111,10 m. Diese Flächen können nicht vollständig auf den Baugrundstücken freigehalten werden. Für den Teil der Abstandsflächen, für die keine Abstandsflächenübernahmeerklärung vorgelegt wurden, hat die Bauherrin die Zulassung einer Abweichung von Art. 6 BayBO beantragt. In der Höhe der Windenergieanlagen liegt die im Vergleich zu anderen baulichen Anlagen außergewöhnliche Situation. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Entscheidungsgrundlage Art. 63 Abs. 1 BayBO sind gegeben. Trotz der Zulassung der Abweichung wird der Schutzzweck des Abstandsflächenrechts, die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der benachbarten Grundstücke erreicht. Auf den Ackerflächen im Außenbereich befinden sich außer den Windenergieanlagen keine anderen baulichen Anlagen. Nachbarliche Interessen sind betroffen, werden aber nicht unzumutbar eingeschränkt.

Durch die Zulassung der Abweichung entstehen auch keine Verhältnisse, die nicht mit den allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen (Art. 3 BayBO) vereinbar wären.

Nach Abwägung des Interesses der Antragstellerin an der Umsetzung ihrer Planung und dem öffentlichen Interesse an der Beachtung des Abstandsflächenrechts konnte dem Antrag auf Zulassung der Abweichung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden. In die Entscheidung floss auch das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel der energiewirtschaftlichen Versorgungssicherheit mit ein.

Bautechnische Nachweise:

Brandschutz

Die Bauherrin hat sich in den Antragsunterlagen darauf festgelegt, dass der bautechnische Nachweis Brandschutz von einem Prüfsachverständigen bescheinigt werden wird. Damit gelten die entsprechenden Anforderungen als eingehalten (siehe Art. 62 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 62 b BayBO).

Die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62 b Abs. 2 BayBO und §19 PrüfVBau) muss mittels amtlichen Vordruck bis zum Baubeginn vorgelegt werden.

Vor der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.

Standsicherheit

Für die geplanten Windenergieanlagen Typs VESTAS V172 mit 175 m Nabenhöhe und 261 m Gesamthöhe, liegen einzelne Typenstatiken, aber noch kein Prüfbescheid vor.

Aus diesem Grund wird die Vorlage des Prüfbescheids als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sein (Art. 36 BayVwVfG).

Die Überwachung der Bauausführung ist seitens der Bauaufsichtsbehörde hoheitlich zu beauftragen (siehe Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

5. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. IV. des Tenors dieser Entscheidung stützen sich auf Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG. Hiernach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Wie bereits ausgeführt, werden die Genehmigungsvoraussetzungen durch die Aufnahme der einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen geschaffen.

Forderungen des Immissionsschutzes

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der Antragstellerin eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt.

Immissionsorte:

In der Schallimmissionsprognose wurden sieben Immissionsorte herangezogen. Im Vergleich zum Vorbescheidsverfahren wurde noch der Immissionsort IOB aufgenommen, da dieser sich gemäß Herrn Hartmann (Gutachter der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH) als maßgeblicher Immissionsort am Ortsrand von Theilheim herausstellte.

Die Immissionsorte 01-06 wurden von Frau Wunderlich mit dem Bauamt abgestimmt und mit der Mail vom 26.07.2023 bestätigt. Der Immissionsort IO B liegt im Bebauungsplan „Spitzweg Nussacker“.

Die Gutachterin berechnet zuerst die Zusatzbelastung der neu geplanten Windenergieanlagen zur Nachtzeit. Diese unterschreitet den Immissionsrichtwert der Immissionsorte 04-06 um mindestens 6 dB(A). Gemäß TA Lärm 3.2.1 Absatz 2 darf bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes die Genehmigung einer Anlage nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet. Aus diesem Grund wurde für die Immissionsorte 04-06 keine Gesamtbelastung berechnet.

Für die Immissionsorte IO B und IO 01-03 wird anschließend die Gesamtbelastung berechnet. Hierfür werden für die Biogasanlage die Ergebnisse der schalltechnischen Messungen verwendet. Außerdem werden zwei Windkraftanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung hält den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten ein. In folgender Tabelle werden die Beurteilungspegel dieser Immissionsorte aufgeführt.

Immissionsort	Bezeichnung	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A) Gesamtbelastung obere Vertrauensbereichsgrenze
			tags	nachts	nachts
IO B	Theilheim, Spitzweg 30a	WA	55	40	40
01	Theilheim, Lehmgrubenstraße 29	WA	55	40	39
02	Theilheim, Aussiedlerhof 21, Osten	MI/ MD	60	45	45
03	Theilheim, Aussiedlerhof 21, Norden	MI/ MD	60	45	45

Der reduzierte Tag-Immissionsrichtwert wird an allen maßgeblichen Immissionsorten durch die neu geplanten Anlagen eingehalten.

Die Berechnungen wurden mit dem Programm CadnaA durchgeführt. Dabei wurde die Berechnung des Schalldruckpegels nach dem vom NALS modifizierten Verfahren der DIN ISO 9613-2 in Verbindung mit der TA Lärm durchgeführt. Außerdem wurden die LAI Hinweise „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen Fassung 2015-05.1“ berücksichtigt (vgl. Ziffer 2 der LAI Hinweise).

Für die geplanten Anlagen wurde das Oktavspektrum aus der Herstellerangabe verwendet. Die geplanten Windenergieanlagen weisen im Betriebsmodus PO7200 einen Schallleistungspegel L_{WA} von jeweils 106,9 dB(A) im Betriebsmodus SO2 einen Schallleistungspegel L_{WA} von jeweils 104,0 dB(A) und im Betriebsmodus SO3 einen Schallleistungspegel L_{WA} von jeweils 103,0 dB(A) auf. Zur Tagzeit (06:00-22:00) sollen alle drei geplanten Anlagen im Betriebsmodus PO7200 betrieben werden. Zur Nachtzeit (22:00-06:00) sollen die Windkraftanlagen 1 und 2 im Betriebsmodus SO2 und die Windenergieanlage 3 im Betriebsmodus SO3 betrieben werden. Den Schallleistungspegeln liegen folgende Oktavspektren zugrunde (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ Stand: 06.02.2023).

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
PO7200 [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
SO2 [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3	104,0
SO3 [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4	103,0

In der Berechnung wurde gemäß der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) ein um einen Zuschlag von 2,1 dB [berechnet aus Unsicherheit

des Prognosemodells σ_{Prog} (1 dB), Typvermessung σ_{R} (0,5 dB) und Serienstreuung σ_{P} (1,2 dB)] auf den Mitwindmittlungspegel verwendet.

Da bei der Abnahmemessung der Windenergieanlage keine Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen ist, ist im Bescheid ein Schalleistungspegel $L_{e,\text{max}}$ festzusetzen (Ziffer 5.2 LAI Hinweise). In diesem sind die Unsicherheiten für Serienstreuung und Typvermessung berücksichtigt.

Da keine Mehrfachvermessung und auch keine Typvermessung vorliegen, ist gemäß Ziffer 4.2 der LAI Hinweise (30.06.2016) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch Messung des Schalleistungspegels dieser Windenergieanlagen der Schalleistungspegel am festgelegten Immissionsort nachzuweisen. Die Messunsicherheit wird dabei zu Lasten des Betreibers berücksichtigt. Alternativ zur Abnahmemessung kann auch eine Mehrfachvermessung für Windenergieanlagen des Typ Vestas V172-7.2 vorgelegt werden. Außerdem wird gemäß der LAI Hinweise (30.06.2016) empfohlen den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch den Bericht einer Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert eingehalten wird. Nach Rücksprache mit Herrn Eberle vom LfU und der Zusendung eines Schriftverkehrs diesbezüglich wird es als ausreichend erachtet, bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit einen Betriebsmodus zu wählen, dessen Emissionswert mindestens 3 dB(A) unter dem Emissionswert des Betriebsmodus, welcher in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurde, zu wählen. Falls der Bericht auf Daten von Messungen anderer Anlagen beruht, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Da gemäß der Schallimmissionsprognose der Windenergieanlagen der Immissionsrichtwert bei Immissionsorten zur Nachtzeit durch die Gesamtbelastung nur exakt eingehalten wird, wird von hiesiger Seite empfohlen, den Nachtbetrieb bis zur Abnahmemessung auf einen weitergehend verminderten Betriebsmodus (3 dB(A) niedriger als der Emissionswert des im Gutachten geprüften Betriebsmodus) zu beschränken.

Schattenwurf:

- Periodischer Schattenwurf

Für die Beurteilung des Schattenwurfs durch den Rotor einer Windenergieanlage hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- und Richtwerten erlassen. Gemäß Kapitel 11 der Ergänzungen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – Rechtslage vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Az.: 72d-U3327-2022/10-28; Stand: August 2023) gilt, dass Schattenwurf durch Windenergieanlagen von **weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag** als nicht erheblich gelten (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windkraftanlagen des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – Stand: 23.01.2020).

Hierbei wird gemäß der LAI Hinweise die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) zugrunde gelegt.

Folgend wird auf die „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.06.2024 (*Bericht-Nr.: 23.13830-b02b*) eingegangen:

Als Vorbelastung werden 2 Windenergieanlagen in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen betrachtet. Die eine WEA befindet sich nördlich die andere südöstlich zu den Standorten der geplanten Windenergieanlagen. Die Berechnungen wurden mit der Software windPRO der Firma EMD durchgeführt.

Es wurden bei der Schattenwurfprognose 7 Immissionsorte gewählt. Dabei befinden sich 4 in Theilheim, einer in Randersacker, einer in Gerbrunn und einer in Rottendorf.

Die Gesamtbelastung ohne schattenreduzierende Maßnahmen an den Immissionsorten 02, 03, 05 und 06 liegen über dem Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. An diesen Immissionsorten kommt es laut Gutachten (Anhang: Hauptergebnis Vorbelastung) erst

durch die Zusatzbelastung zu Überschreitungen der Richtwerte, wobei an diesen Immissionspunkten bereits die Zusatzbelastung allein zu einer Richtwertüberschreitung führt.

Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windkraftanlagen des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – Stand: 23.01.2020 ist bei Überschreitungen der jährlichen Beschattungsdauer von 30 Std pro Kalenderjahr eine Abschaltautomatik zu installieren. Bei einer Abschaltautomatik, die keine meteorologische Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Std pro Kalenderjahr zu begrenzen. Bei einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Std pro Kalenderjahr zu begrenzen.

Wegen der Überschreitung der astronomisch möglichen Beschattungsdauer an 4 Immissionsorten von 30 h/a sollten alle geplanten Anlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. An allen Immissionsorten darf es maximal zu einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag durch die Vor- und Zusatzbelastung kommen. Gemäß Gutachten sind für die Programmierung der Abschaltautomatik alle vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltung notwendige, Rezeptoren zu prüfen.

Forderungen Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet. Das Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV § 2 Abs.27 AwSV.

Die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sind bei der geplanten Anlage (HBV-Anlage) nach Art und Menge im Einzelnen in Gefährdungsstufe A (Eingesetzte Menge: WGK 1 kleiner 10 m³) einzustufen.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen kann auf eine Rückhalteeinrichtung hier im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch die beschriebenen technischen Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird.

Die vorliegenden Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

Forderungen Bauamt

Das Bauvorhaben widerspricht nicht den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung mit den nachstehenden Vorgaben erteilt werden kann (Art. 68 BayBO i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Forderungen untere Naturschutzbehörde

Eine Bauleitplanung zur Ausweisung eines Sondergebiets zur Windenergienutzung im Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt bzw. wurde nicht durchgeführt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Gebiet ist überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Es liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutz-, Naturschutz-, noch Natura-2000-Gebiets.

- Eingriffsregelung:

Die Kompensation ist anhand des BNatSchG (§§ 14 bis 17 BNatSchG) und somit unter Berücksichtigung der BayKompV zu bestimmen, sofern die Errichtung von WEA außerhalb bauplanerischer Vorgaben im Außenbereich stattfinden soll (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG).

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sollen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert werden (vgl. S. 14 *Landschaftspflegerische Begleitplan* vom 17.11.2023). Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen diese vorübergehenden Beanspruchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt dar, wenn diese zeitnah und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV).

Die Überbauung mit dem Mastfuß der Windenergieanlagen von ökologisch nicht hochwertigen Flächen, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, sodass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG entfallen (vgl. Punkt 3.2. *Bekanntmachung des StMUV über die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz* vom 14.08.2023, BayMBI Nr. 430 vom 30.08.2023). Somit sind für die Flächen, welche durch den Mastfuß versiegelt werden, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

- Landschaftsbild:

Mit der Berechnung der notwendigen Ersatzzahlungen aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Zahlung ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

- Artenschutz:

Im Rahmen eines Vorhabens sind Beeinträchtigungen für wild lebende Tiere, der besonders geschützten Arten durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, dabei ist es Verboten das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Exemplars der betroffenen Art signifikant zu erhöhen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1). Zudem ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein (§44 Abs. 5 Nr. 3). Ebenso ist es verboten wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).

Im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht anzuwenden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG), vielmehr ist eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

- Fledermäuse:

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt.

Werden Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens notwendig, sind diese zuvor auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Rindenspalten und -platten) zu untersuchen. Sind entsprechende Strukturen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen. In der Regel werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Maßnahme V1 und V2 (vgl. *Landschaftspflegerische Begleitplan* vom 18.10.2023) sind einzuhalten.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG sind Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über Fledermausvorkommen vorhanden sind. Dazu ist eine Abregelung in Abhängigkeit von Witterung, Jahreszeit und Tageszeit der WEA vorzunehmen, diese kann nach einer zweijährigen akustischen Erfassung im Gondelbereich (Gondelmonitoring siehe Anlage 5 der *Bekanntmachung des StMUV über die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz* vom 14.08.2023, BayMBI Nr. 430 vom 30.08.2023) angepasst werden. Die Vermeidungsmaßnahme V4 (vgl. *Landschaftspflegerische Begleitplan* vom 18.10.2023) ist einzuhalten.

- Vögel:

Alle europäischen Vogelarten sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bb BNatSchG besonders geschützt. Nach modifizierter artenschutzrechtlicher Prüfung entsprechend der Neuregelungen aufgrund des § 6 WindBG, sind laut *Landschaftspflegerischen Begleitplan* (vom 18.10.2023; vgl. S. 10 f.) keine kollisionsgefährdeten Vogelarten (Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) innerhalb des Nahbereichs oder des Zentralen Prüfbereichs, allerdings innerhalb des Erweiterten Prüfbereichs (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG). Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 WindBG, sind der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten bekannt.

Liegt ein Brutplatz innerhalb des erweiterten Prüfbereichs, so sind Schutzmaßnahmen zu prüfen, sofern davon auszugehen ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Betroffenen Exemplare aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist (vgl. Punkt 4.1.2.1.3 d *Bekanntmachung des StMUV über die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz* vom 14.08.2023, BayMBI Nr. 430 vom 30.08.2023).

Entsprechend dem *Landschaftspflegerischen Begleitplan* (vom 18.10.2023) ist Maßnahme V2 einzuhalten.

Da bodenbrütende Feldvogelarten innerhalb des Plangebiets vorkommen können, sind aus naturschutzfachlicher baufeldvorbereitende Maßnahmen im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) und somit außerhalb der Brutperiode durchzuführen. Anschließend ist bis Baubeginn eine Schwarzbrache beizubehalten. Alternativ ist das Gebiet vor Maßnahmenbeginn durch eine fachlich geeignete Person auf das Vorkommen von bodenbrütenden Arten abzusuchen. Erst wenn nachweislich keine Reviere/Nistplätze vorhanden sind, können die Maßnahmen begonnen werden.

Forderungen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen – Würzburg

Die vorliegenden Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Standorte sind von 38 bis 74 Bodenpunkten nach der Reichbodenschätzung beschrieben. Innerhalb des Sondergebietes Windkraftanlagen muss die Nutzung der Flächen, die nicht für die Windkraftnutzung beansprucht werden, für die Landwirtschaft zulässig sein.

Forderungen Luftamt Nordbayern

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist luftfahrtrechtlich zulässig und minimiert die Belästigungswirkung für die Bevölkerung.

Forderungen Brandschutz

Die vorliegenden Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des abwehrenden Brandschutzes berücksichtigt.

6. Fristsetzung

Die Fristsetzung zum Betrieb der Anlage beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn von ihr nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde in Ziffer V. des Tenors festgelegt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Die Frist wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgelegt. Die festgelegte Frist von drei Jahren erfüllt den Zweck des Gesetzes, einer Genehmigung „auf Vorrat“ vorzubeugen und ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen, da eine Nicht-Inanspruchnahme der Genehmigung innerhalb der Frist das Erlöschen der damit verbundenen Rechte und Pflichten herbeiführt. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, denn eine längere Frist würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen. Die Frist ist auch angemessen, denn die Interessen und das mit der Genehmigung geschaffene Recht der Antragstellerin an der Umsetzung der Genehmigung durch die festgelegte Frist von drei Jahren werden auch bei einer zeitlichen Verzögerung der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Frist von drei Jahren entspricht auch der Beachtung des Grundsatzes nach § 2 EEG und somit der Wahrung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die zu zahlende Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

Hinweis nach § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutz:

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung ein.
- Diesem Bescheid haben die unter Ziff. II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlagen (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts ist eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen.
- Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein bei der Betreiberin der Anlagen im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Die Betreiberin ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an die Betreiberin gerichtet.

Baurecht:

- Folgende Anzeigen sind dem Bauamt des Landratsamts Würzburg vom Bauherrn vorzulegen:
 - mindestens 1 Woche vor Baubeginn die Baubeginnsanzeige, mit der Bescheinigung Brandschutz I
 - mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung die Anzeige der Nutzungsaufnahme mit der Bescheinigung Brandschutz II und den Grundbuchauszügen zu den Abstandsflächenübernahmen

Dabei sind die verbindlich eingeführten Vordrucke zu verwenden.

Im Übrigen sind in Verbindung mit dem Baubeginn die vorgenannten Anforderungen zu beachten.

- Werden bei den Grabungsarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, so ist der Fund der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 DSchG).
- Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem im Rahmen der Typenprüfung begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden /z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
- Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch dafür qualifizierte Sachverständige an Maschinen und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:
 - Wartungspflichtenbuch
 - Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
 - Maschinengutachten
 - Auflagen im Lastgutachten
 - Auflagen im Bodengutachten –
 - Baugenehmigungsunterlagen
 - Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll

→ Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen - Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

- Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
 - Prüfender Sachverständiger
 - Hersteller, Typ, Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
 - Standort und Betreiber der Windenergieanlage
 - Gesamtbetriebsstunden
 - Windgeschwindigkeit und Temperatur der am Tag der Prüfung
 - Anwesende bei der Prüfung
 - Beschreibung des Prüfungsumfanges
 - Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Die Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

- Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitraum für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.
- Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.
- Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Auf die Anwendung der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" wird hingewiesen
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sowie die Einhaltung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den Risiko- und Verantwortungsbereich der Bauherren und der weiteren am Bau Beteiligten fällt."

Wasserrecht:

- Da von den Windkraftanlagen eine Umweltgefährdung ausgehen kann, sollten diese regelmäßig (mind. jährlich) von einem Fachbetrieb überprüft werden. Die Überprüfungen der Anlagen bzw. Anlagenteile sollte im Betriebstagebuch vermerkt werden.
- Die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist erlaubnisfrei. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser: „TRENKW“ sind zu beachten.
- Der Betreiber der Anlagen haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen.

Arbeitsschutz:

- Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.
- Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.
- Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken —Gewerbeaufsichtsamt- aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen mit gleichartigen Anlagen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:
Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.